

8. 1. Bildet Rassenverschiedenheit der Ehegatten einen Scheidungsgrund?

2. Ist die Änderung der Scheidungsklage in die Eheaufhebungsklage nach österreichischem Recht im Rechtsmittelverfahren zulässig?

3. Ist diese Klageänderung nach österreichischem Recht auch noch im Revisionsverfahren zulässig?

EheG. § 46. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 923) § 76.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 20. Mai 1940 i. S. Ehefrau E. (Kl.) w. Ehemann E. (Bekl.). IV 756/39.

I. Landgericht Leoben.

II. Oberlandesgericht Graz.

Die erste und dritte Frage sind verneint, die zweite Frage ist bejaht worden aus den folgenden, zugleich den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Die Parteien haben 1915 geheiratet. Der Beklagte ist Volljude, die Klägerin deutschblütig. Mit der Klage beehrte die Klägerin die Scheidung der Ehe und machte als einzigen Scheidungsgrund die rassistische Verschiedenheit geltend. Der Beklagte hatte gegen eine Scheidung nichts einzuwenden. Das Gericht des ersten Rechtsganges verweigerte die Scheidung. Das Berufungsgericht bestätigte das Urteil und lehnte es ab, darauf einzugehen, ob ein Aufhebungsgrund nach § 37 EheG. gegeben sei, weil Aufhebung der Ehe nicht begehrt werde. Die Revision der Klägerin rügt unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache und beantragt Abänderung des Urteils in eine Scheidung oder Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache an eines der unteren Gerichte, hilfsweise aber auch die Aufhebung der Ehe nach § 37 EheG. Sie ist unbegründet.

1. Rassenverschiedenheit der Ehegatten begründet keinen Scheidungsgrund. Mit Recht haben die Vorderrichter die Anführung der Scheidungsgründe in §§ 47 bis 55 EheG. als erschöpfend angesehen. Das besagt schon der Wortlaut des § 46 EheG. Das großdeutsche Eherecht kennt nur die vom Gesetz aufgestellten Tatbestände als Scheidungsgründe. Dem Bedürfnis an eine Anpassung trägt es Rechnung, indem es die Tatbestände im § 49 EheG. für die Scheidung aus Verschulden und im § 55 EheG. für die Scheidung ohne Verschulden weit gefaßt und sie als „beschränkte Generalklauseln“ (Volkmar Großdeutsches Eherecht S. 163; Pallandt BGB. S. 1257) gefaßt hat. Das Gericht kann daher nicht frei und losgelöst von den gesetzlichen Scheidungstatbeständen Scheidungsgründe annehmen. Eine allgemeine Klausel, daß jede für die Volksgemeinschaft wertlose oder schädliche Ehe deshalb schon aufgelöst oder geschieden werden könne, hat das Gesetz nicht aufgestellt. Daß aber Rassenverschiedenheit, auch wenn ihr das Verbot der Eingehung einer neuen Ehe entgegenstehen würde, einem der bestehenden gesetzlichen Scheidungstatbestände unterstellt werden könnte, behauptet auch die Revision nicht. Ehen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Ehegesetzes geschlossen wurden, unterliegen auch nicht den Nichtigkeitsgründen des neuen Rechts, sondern sind grundsätzlich nach dem Eherecht des Zeitpunktes ihrer Entstehung zu beurteilen. Die Ausnahmen dieses Grundsatzes (§ 118 Abs. 2 EheG., § 54 Durchführungsverordnung vom 27. Juli 1938) kommen hier nicht in Betracht.

2. Mit der Revision strebt die Klägerin auch die Aufhebung der Ehe wegen Irrtums über Umstände an, welche die Person des anderen Ehegatten betreffen. Darin liegt eine Klageänderung, deren Zulässigkeit zu untersuchen ist.

a) Den Grundsatz des österreichischen Zivilprozeßrechts, daß die Klage in den Rechtsmittelverfahren unabänderlich ist (§ 483 Abs. 3 OStzPO.), durchbricht das Gesetz für das streitige Eheverfahren im § 76 der Durchführungsverordnung vom 27. Juli 1938; denn bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, können andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden. Damit ist eine Klageänderung nicht nur durch Einführung neuer Klagegründe für das gestellte Klagebegehren — also hier des Begehrens auf Scheidung der Ehe —, sondern, dem Gedanken des Gesetzes entsprechend, auch die Einführung eines anderen Begehrens auf Lösung dieser Ehe gestattet; statt der Scheidung der Ehe kann also auch ihre Aufhebung — oder umgekehrt — begehrt werden (Volkmar a. a. O. S. 448).

b) In anderer Richtung ergibt sich aber eine Einschränkung dieser Klageänderung im Rechtsmittelverfahren. § 76 der angeführten Durchführungsverordnung ist wörtlich dem § 614 RZPO. entnommen. Daraus geht hervor, daß diese Bestimmung für das österreichische Recht übernommen und ihr Rahmen nicht überschritten werden sollte. Die Zulassung der Klageänderung gilt nicht für das Revisionsverfahren, dessen Natur keine Klageänderung mehr zuläßt. Dieses Neuerungsverbot im Revisionsverfahren, das auch im Reichszivilprozeßrecht grundsätzlich gilt (§ 561 Abs. 1 RZPO.), hat § 614 RZPO. nicht durchbrochen. Auch das österreichische Recht durchbricht es nicht, das ja in weiterem Maße das Neuerungsverbot und das Verbot der Klageänderung kennt (dagegen Volkmar a. a. O. S. 448). Eine Verschiedenheit der Verfahrensrechte im Altreich und im Gebiete des österreichischen Rechts insofern, als in Österreich Klageänderungen im weiteren Umfange zulässig sein sollten, wäre ein Ergebnis, das nicht als vom Gesetz beabsichtigt anzusehen ist, und ist abzulehnen. Aus der erweiterten Zulassung der Klageänderung für die im Zeitpunkte der Änderung des Eherechts anhängigen Eheverfahren wegen Trennung der Ehe (§ 112 Abs. 1 EheG.) und wegen Scheidung der Ehe von Tisch und Bett (§ 117 Abs. 1 EheG.) lassen sich irgendwelche Schlußfolgerungen auf eine beabsichtigte

Erweiterung der Klageänderung über die Grenzen des Reichs-zivilprozessrechts hinaus nicht ziehen.

Das Revisionsgericht hat daher auf die in der Revision vorgenommene Änderung des Klagebegehrens in diesem Verfahren nicht einzugehen.